

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



12.02.2021

Erschließungsbeiträge 2 Bürgerfreundliche Ergänzung der Erschließungsbeitragsatzung

1. Die Erschließungsbeitragssatzung wird um entsprechende Regelungen für den Billigkeitserlass ergänzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorliegen von persönlicher oder sachlicher Härte, die Möglichkeiten des Billigkeitserlasses auszuschöpfen.

Begründung

Rechtsgrundlage zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist § 127 ff. Bundesbaugesetz (BBauG) und Art. 5a Kommunalabgabengesetz (KAG). Hierzu hat die Stadt München eine Erschließungsbeitragssatzung (Stand: 28.09.2016) erlassen.

Dort findet sich unter § 15 Abs. 6 1 die Anspruchsgrundlage, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Erschließungsbeiträge zu einem Drittel erlassen werden können. Rechtsgrundlage dieser Satzungsbestimmung ist Art. 13 Abs. 6 KAG, der allerdings auch den weiteren Hinweis enthält, dass unter bestimmten Voraussetzungen Erschließungsbeiträge gänzlich entfallen können. Dieser bürgerfreundliche Hinweis fehlt bedauerlicherweise in der städtischen Satzung. Da ein Billigkeitserlass stets nur auf Antrag im Einzelfall gewährt werden kann, hat eine bürgerfreundliche Stadtverwaltung auch darüber zu informieren – bei der Hundesteuer tut sie das immerhin!

Gem. § 135 Abs. 5 BBauG sowie gem. Art. 13 Abs. 6 Satz 3 KAG², der auf die grundsätzliche Erlassvorschrift von § 227 Abgabenordnung (AO) verweist, besteht hier noch ein großer

¹ § 15 (6) Erschließungsbeiträge werden zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen (Art. 13 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz)

² Art. 13 (6) KAG: 1Die Gemeinde kann in der Erschließungsbeitragssatzung bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März

Handlungsspielraum der Landeshauptstadt München zur Gewährung eines solchen Billigkeitserlasses im Einzelfall. Die Verwaltung ist deshalb zu beauftragen, rechtliche Regelungen für den Billigkeitserlass zu formulieren.

Andere Kommunen können dies auch, z. B.

- Stadt Nauen [Verwaltungsrichtlinie zum Billigkeitserlass \(nauen.de\)](https://www.nauen.de/verwaltung/verwaltungsrichtlinie-zum-billigkeitserlass)
- Stadt Lindau [2412_2442_1.PDF \(stadtlindau.de\)](https://www.stadtlindau.de/2412_2442_1.PDF)

Die Verwaltung hat deshalb nachprüfbar und transparent Regelungen für einen Billigkeitserlass, entweder wegen persönlicher Härte oder wegen sachlicher Härte, aufzustellen und diese Möglichkeiten entsprechend auszuschöpfen.

Dr. Evelyne Menges (Initiative)

Stadträtin

Alexander Reissl

Stadtrat

Heike Kainz

Stadträtin

Veronika Mirlach

Stadträtin

Andreas Babor

Stadtrat

Winfried Kaum

Stadtrat

2021 entstanden sind oder entstehen. 2Liegt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann die Gemeinde in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen. 3Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.